

# **BVGer E-6476/2018 vom 31. Mai 2019**

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-6476\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6476_2018)

FR: TAF E-6476/2018 du 31 mai 2019

IT: TAF E-6476/2018 del 31 maggio 2019

## **Regeste**

Familienzusammenführung (Asyl)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 1.4**

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

## **E. 2**

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 3.1**

Gemäss Art. 51 Abs. 1 AsylG werden Ehegatten von Flüchtlingen und ihre minderjährigen Kinder als Flüchtlinge anerkannt und erhalten Asyl, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen (Familienasyl). Wurden die anspruchsberechtigten Personen durch die Flucht getrennt und befinden sie sich im Ausland, so ist ihre Einreise auf Gesuch hin zu bewilligen (Art. 51 Abs. 4 AsylG).

### **E. 3.2**

Die Erteilung einer Einreisebewilligung nach Art. 51 Abs. 4 AsylG setzt eine vorbestandene Familiengemeinschaft, die Trennung der Familie durch die Flucht sowie die feste Absicht der Vereinigung der Familie in der Schweiz voraus (vgl. BVGE 2012/32 E. 5). Zentrale Bedingung für den Einbezug in die Flüchtlingseigenschaft im Sinn von Art. 51 Abs. 4 AsylG ist, dass bereits vor der Flucht aus dem Verfolgerstaat eine Familiengemeinschaft zwischen der gesuchstellenden und der anspruchsberechtigten Person bestanden hat. Das Familienasyl dient insbesondere nicht der Aufnahme von vor der Flucht noch gar nicht gelebten familiären Beziehungen oder der Wiederaufnahme von zuvor abgebrochenen Beziehungen (vgl. BVGE 2012/32 E. 5.4.2 m.w.H.).

### **E. 3.3**

Bei Familien, die bereits vor der Ausreise des asylberechtigten Mitglieds im Heimatstaat getrennt lebten, geht das Gericht ausnahmsweise gleichwohl von einer vorbestandenen gelebten Familiengemeinschaft aus, wenn zwingende Gründe für das Getrenntleben in der Heimat vorgelegen haben (vgl. hierzu das zur Publikation vorgesehene Urteil des BVGer D-3664/2016 vom 14. Dezember 2018 E. 5.2).

### **E. 3.4**

Wer um Erteilung einer Einreisebewilligung zwecks Familienasyl ersucht, hat die Zugehörigkeit des nachziehenden Angehörigen zur Familiengemeinschaft, die Familientrennung durch die Flucht sowie die feste Vereinigungsabsicht beider Anspruchsberechtigten nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen (Art. 7 AsylG; vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

### **E. 4.1**

Zur Begründung führte das SEM aus, es könne angesichts der freien Kommunikationsmöglichkeiten in Israel nicht geglaubt werden, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin seit dem Jahr 2011 dort gelebt, aber weder zu ihr noch zu seiner Familie in Eritrea Kontakt aufnehmen können. Die Beschwerdeführerin habe sich ausserdem mit ihrer Arbeitstätigkeit in einem internationalen (...)projekt und in der (...)abteilung des Flughafens von D.\_\_\_\_\_ in einer vergleichsweise privilegierten Stellung befunden, sodass sie wohl auch von überdurchschnittlichen Kommunikationsmöglichkeiten habe profitieren können. Es sei folglich davon auszugehen, die Auflösung der Familiengemeinschaft habe zumindest ab einem gewissen Zeitpunkt und danach für längere Zeit auf freiwilliger Basis stattgefunden. Folglich sei das Erfordernis "Trennung durch Flucht" nicht gegeben und die Bedingungen für die Erteilung einer Einreisebewilligung zur Familienzusammenführung seien nicht erfüllt, zumal die Einreisebewilligung zwecks Familienasyl im Sinn von Art. 51 Abs. 1 und 4 AsylG gemäss konstanter Praxis nicht der Wiederaufnahme von zuvor freiwillig beendeten Beziehungen dienen könne. Bei dieser Ausgangslage würden sich denn auch weitere Instruktionsmassnahmen erübrigen, wie beispielsweise die Abklärung der Abstammungsverhältnisse.

### **E. 4.2**

Die Beschwerdeführerin liess ihre Beschwerdebegehren damit begründen, dass das SEM das Vorbestehen der Familiengemeinschaft mit ihrem Ehemann nicht in Frage gestellt habe und einem Einbezug auch keine besonderen Umstände entgegenstehen würden. Wie sie bereits im erstinstanzlichen Verfahren ausgeführt habe, hätten aufgrund der schwierigen Lebensverhältnisse weder sie noch ihr Mann die Möglichkeit gehabt, zueinander in Kontakt

zu treten; sie hätten sich aber stets darum bemüht. Den Ehemann habe sie schliesslich im Jahr 2018 über eine Freundin ausfindig machen können, die sie noch aus Eritrea kenne und die nach einem längeren Aufenthalt in Israel nach Kanada migriert sei. Diese habe ihre eritreischen Bekannten in Israel nach ihrem Ehemann gefragt. Der Feststellung der Vorinstanz, es sei nicht glaubhaft, dass ihr Ehemann seit seiner Ankunft in Israel weder sie noch seine Familie in Eritrea habe kontaktieren können, sei entgegenzuhalten, dass Flüchtlinge in Israel keineswegs in jeglicher Hinsicht Zugang zu Kommunikationsmöglichkeiten hätten; ausserdem sei seine Familie telefonisch nicht erreichbar. Aus diesem Grund sei auch ihr Kontakt zu seiner Familie abgebrochen. Sie selber habe bis zu ihrer Ankunft in Italien über kein Mobiltelefon verfügt. In Bezug auf ihre privilegierte Stellung in Eritrea sei auf die wegen des Verschwindens des Ehemannes erfolgten Schikanen an ihrem Arbeitsplatz hinzuweisen. Überdies widerspreche es insgesamt Treu und Glauben, wenn das SEM zwar ihre Fluchtgründe sowie ihre Fluchtgeschichte als glaubhaft eingestuft habe, nun aber ihre Vorbringen zu den familiären Umständen nicht glaube.

## **E. 5**

In Würdigung der Verfahrensakten kommt das Bundesverwaltungsgericht aus folgenden Gründen zum Schluss, dass die Vorinstanz zu Recht das Gesuch der Beschwerdeführerin um Familienzusammenführung mit ihrem Ehemann sowie um Bewilligung seiner Einreise abgelehnt hat.

### **E. 5.1**

Vorliegend ist nicht entscheidend, ob die Familiengemeinschaft der Beschwerdeführerin mit ihrem Ehemann vorbestanden hat, sondern dass diese in der Zwischenzeit freiwillig aufgegeben wurde. Diesbezüglich schliesst sich das Gericht den vorinstanzlichen Erwägungen an, soweit darin davon ausgegangen wird, der rund siebenjährige Kontaktabbruch sei zumindest ab einem gewissen Zeitpunkt und danach für längere Zeit auf freiwilliger Basis erfolgt (vgl. angefochtene Verfügung, S. 3).

### **E. 5.2**

Auch für das Gericht erscheint kaum vorstellbar, dass der Ehemann der Beschwerdeführerin während seines siebenjährigen Aufenthalts keine Möglichkeit gehabt habe, mit der Beschwerdeführerin in Kontakt zu treten - sei es direkt oder über ihre Familien oder weitere gemeinsame Bekannte in Eritrea. An dieser Einschätzung ändert auch das Argument der Beschwerdeführerin nichts, ihr Ehemann habe es als Flüchtling in Israel sehr schwierig gehabt. Es ist zwar unbestritten, dass die Lebensbedingungen eritreischer Flüchtlinge in Israel oft schwierig sind. Dennoch ist gerade auch wegen der grossen eritreischen Diaspora in Israel davon auszugehen, der Ehemann der Beschwerdeführerin hätte sich in all diesen Jahren bei Bedarf Zugang zu Kommunikationsmitteln verschaffen können, um Kontakt mit seiner Familie aufzunehmen und sich auch über den Aufenthaltsort und die Situation der Beschwerdeführerin sowie des gemeinsamen Kindes zu informieren. Ergänzend ist zu erwähnen, dass die Familie der Beschwerdeführerin in C. \_\_\_\_\_ lebt (vgl. SEM-Akten, A4, S. 6) und die Beschwerdeführerin als Angestellte beim Flughafen von D. \_\_\_\_\_ arbeitete, womit davon auszugehen ist, sie hätte zur Suche nach ihrem Ehemann zumindest auf ihre beruflichen Kontakte zurückgreifen können. Vor diesem Hintergrund erscheinen die von der Beschwerdeführerin genannten Gründe, weshalb eine Kontaktaufnahme nicht möglich

gewesen sei - namentlich der fehlende Internetzugang in Eritrea, die fehlende telefonische Erreichbarkeit der Familie des Ehemannes sowie der Kontaktabbruch zu diesen - als Schutzbehauptungen.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend geht das Gericht folglich einig mit der Feststellung der Vorinstanz, es sei davon auszugehen, dass die Auflösung der Familiengemeinschaft zumindest ab einem gewissen Zeitpunkt und danach für längere Zeit auf freiwilliger Basis stattgefunden hat.

### **E. 5.4**

Nach dem Gesagten liegen besondere Umstände im Sinn von Art. 51 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 4 AsylG vor, die dem Einbezug von B.\_\_\_\_\_ in die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin entgegenstehen. Das SEM hat folglich zu Recht das Gesuch der Beschwerdeführerin um Familienzusammenführung mit B.\_\_\_\_\_ (und dessen Einreisebewilligung) abgelehnt.

### **E. 6**

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

### **E. 7**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihr mit Zwischenverfügung vom 21. November 2018 die unentgeltliche Prozessführung nach Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und den Akten keine Hinweise auf eine relevante Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, sind keine Verfahrenskosten zu erheben. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.